



Kroatien: Einreise und Aufenthalt

Allgemeines

Am 01. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Dieser Beitritt hat keinen Einfluss auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU. Bei jeder Erweiterung der Europäischen Union muss das Abkommen zuerst angepasst werden (zusätzliches Protokoll).

Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien

Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Kroatien wurde in einem neuen Protokoll III ausgehandelt, welches im 2013 paraphiert wurde. Das Protokoll III sah nach einem 10-jährigen Übergangsregime mit Kontingenten die volle Freizügigkeit mit Kroatien vor.

Der Bundesrat konnte das bereits ausgehandelte Protokoll III über die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommen auf Kroatien mit der Annahme der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ nicht mehr unterzeichnen, da es mit den neuen Verfassungsbestimmungen nicht vereinbar gewesen wäre.

Separate Kontingente

Die Zulassung von Staatsangehörigen Kroatiens erfolgt weiterhin nach dem Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20). Die Schweiz gewährt kroatischen Staatsangehörigen ab 1. Juli 2014 jedoch separate Kontingente für Erwerbstätige (außerhalb der Kontingente für Drittstaatsangehörige). Diese belaufen sich auf 50 Jahresaufenthaltsbewilligungen B und 450 Kurzaufenthaltsbewilligungen L.

Verfahrensablauf:

www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/arbeit/nicht-eu_efta-angehoerige/verfahrensablauf.html

Zulassung von Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen:

www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/arbeit/nicht-eu_efta-angehoerige/grundlagen_zur_arbeitsmarktzulassung.html

Weisungen zum Ausländerrecht (Weisungen AuG):

www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/auslaenderbereich.html